

Zeitschrift: Tsantsa : Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft
= revue de la Société suisse d'ethnologie = rivista della Società svizzera d'etnologia

Herausgeber: Schweizerische Ethnologische Gesellschaft

Band: 2 (1997)

Artikel: Die Bedeutung des Indigenenbegriffs im UNO-System : Stationen in der Diskussion um eine formale Definition

Autor: Siebert, Ute

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1007515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung des Indigenenbegriffs im UNO-System

Stationen in der Diskussion um eine formale Definition

Ute Siebert

«We are emerging from the shadows of marginalization towards the light of international recognition.»¹

Seit fünfzehn Jahren kommt jeden Sommer viel Leben in das Hauptgebäude der UNO in Genf, wenn Hunderte von TeilnehmerInnen, die sich «indigen» nennen, aus etwa 70 Mitgliedsstaaten der UNO zur Konferenz der UN-Working Group on Indigenous Populations² eintreffen. Unter den UNO-Bediensteten ist dann zu hören: «Ah, die bunten Leute mit den Federn und Kostümen sind wieder da!»

Die Indigenen verstehen sich als Nachkommen der UreinwohnerInnen von Nord-, Mittel- und Südamerika, Australien, Neuseeland und dem restlichen Ozeanien oder als Angehörige sogenannter «traditioneller Stammesvölker» aus Afrika, Asien und der Russischen Föderation. Entsprechend ihrer sehr unterschiedlichen Herkunft, die sie oft durch ihre jeweilige traditionelle Kleidung betonen,

geben sie in der UNO ein sehr heterogenes Bild ab.

Diese Vielfalt von Menschen unter einer Kategorie, nämlich «indigen», zusammenzufassen, faszinierte mich während meines Praktikum-Aufenthalts im Sekretariat der Working Group on Indigenous Populations im Sommer 1994. Ich beschloss, im Rahmen einer Magister-Abschlussarbeit einen ethnologischen Blick auf diese Vereinheitlichung zu werfen.

Mein Forschungsinteresse richtete sich in erster Linie auf die Bedeutung des Indigenenbegriffs in der UNO. Folgende Aspekte waren bei dieser noch sehr allgemein gehaltenen Frage zu berücksichtigen und werden in diesem Artikel nachskizziert: Welche Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den Gruppen, die sich «indigen» nennen, und welche Forderungen stellen diese Gruppen in der UNO? Wie reagieren die UNO-Mitgliedsstaaten auf indigene Forderungen? Welche Rolle spielt die UNO selbst, indem sie der Kategorie «indigen» innerhalb ihrer Strukturen Raum gibt?

¹ Zitiert aus der Rede einer Indigenen aus Alaska während der Sitzung der Working Group on Indigenous Populations 1995.

² Die Working Group on Indigenous Populations ist ein Hilfsorgan der Sub-commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, die ihrerseits dem Hauptorgan des UNO-Menschenrechtschutzes, der Commission on Human Rights, unterstellt ist.

Die Feldforschungssituation

Für mein Forschungsvorhaben führte ich drei Feldforschungen während der Sitzungen der *Working Group on Indigenous Populations* 1995 und 1996 sowie der *Intersessional Working Group* 1995³ durch. Es war für meine Forschung von Vorteil, dass in diesen Sitzungen eine Diskussion über eine formale Definition des Indigenenbegriffs zwischen den aus fünf *independent experts*⁴ bestehenden Mitgliedern der *Working Group on Indigenous Populations* (WGIP), den Indigenen und den StaatsrepräsentantInnen aufkam. Meine Fragen nach Bedeutung und Inhalt von «indigen» drängten sich im Feld also keineswegs auf, sondern lagen bereits in der Luft und konnten anhand der im Sitzungssaal ablaufenden Debatte erörtert werden.

Die Sitzungen der WGIP bieten eine aussergewöhnliche Feldforschungssituation. Bei der ethnologischen Erforschung solch grosser Ereignisse stellt sich die Schwierigkeit, dass viele Handlungen zur selben Zeit ablaufen und auf wenige Tage komprimiert sind: Die Zeit ist zu knapp, und die Geschehnisse sind zu gedrängt, um ständig zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein zu können. Will man Interviews durchführen, müssen die geeigneten InformantInnen schnell gefunden und die wichtigsten Informationen gesammelt werden, denn eine internationale Sitzung ist – wie ein Theaterstück – schnell vergänglich und unwiderruflich. Auf diese methodologischen Schwierigkeiten macht auch Paul Little in seinem Artikel über den UNO-Umwelt-Gipfel (UNCED) in Rio aufmerksam und plädiert für die Entwicklung spezieller Methoden für eine *mega-event ethnography* (Little 1995: 280-287).

Als Forscherin stellte sich mir die Frage meiner politischen Position im Feld, denn UNO-Sitzungen sind machtgeladene Räume, in denen die meisten TeilnehmerInnen ihren politischen Interessen nachgehen. Da meine Forschung auf eine kritische Bestandsaufnahme der Machtverhältnisse

zwischen Indigenen, Staaten und UNO-System hinzielte, bezog ich einen kritisch-distanzierten Standpunkt. Mein Ziel ist es nicht, Empfehlungen zur Indigenen-Politik der UNO zu erarbeiten. Daher grenze ich meine Arbeit gegen «aktionistische» Beiträge (im Sinn der *action anthropology*) zur Indigenen-Thematik ab. Solche Beiträge existieren bereits in grosser Zahl und werden vor allem von Menschenrechtsorganisationen zur Unterstützung indigener Völker publiziert. Stattdessen halte ich es für hilfreich, einen distanzierteren Blick auf die Indigenen-Problematik innerhalb des UNO-Systems zu werfen.

Da ich durch mein Praktikum für viele TeilnehmerInnen keine Unbekannte mehr war, musste ich während meiner Forschungen klarstellen, dass ich weder dem Sekretariat der WGIP angehörte, noch für eine Nichtregierungsorganisation arbeitete, sondern den Indigenenbegriff untersuchte.

Das empirische Material, auf das sich meine Forschung stützt, besteht aus Sitzungsprotokollen der *Working Group on Indigenous Populations* in den Jahren 1995 und 1996, Daten, die ich durch beobachtende Teilnahme im Verlauf der Sitzungen und durch informelle Gespräche mit TeilnehmerInnen sammeln konnte, sowie 25 Interviews, die ich während der Sitzungen führte⁵. Zu Interviews erklärten sich 23 Indigene, die mir während der Sitzungen als aktive TeilnehmerInnen aufgefallen waren, bereit. Ihre jeweilige geographische Herkunft trägt ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten Rechnung: Sie stammen aus Nordamerika, Mittel- und Südamerika, Australien, Neuseeland, Asien, Afrika und Ozeanien. Zu ihrem Schutz verschlüsselte ich die Namen durch Synonyme, während ich ihr Herkunftsland und – falls erwähnt – ihre Zugehörigkeit zu einer Organisation beibehielt. Die beiden restlichen Interviews führte ich mit den WGIP-Mitgliedern Miguel Alfonso Martínez und Ribot Hatano.

³ Ihr vollständiger Name lautet *Open-ended Intersessional Working Group on a Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* und hat die Aufgabe, eine Deklaration über die Rechte indigener Völker zu entwerfen.

⁴ Die *independent experts* stammen vorwiegend aus dem diplomatischen Dienst oder der Wissenschaft und sollen im Gegensatz zu den StaatsvertreterInnen in ihrer «personal capacity» agieren. Da sie jedoch von ihren jeweiligen Staaten nominiert werden, sind sie nicht immer politisch unabhängig.

⁵ In den Interviews fragte ich nach der persönlichen Einstellung zur Definitionsdiskussion über «indigen» und zur persönlichen Einschätzung der Position der Indigenen in der UNO. Dabei wählte ich die Form des «Experten-Interviews», denen ein Leitfaden fokussierter Fragen zugrundeliegt (vergl. auch Honer 1993: 69). Diese Interviewtechnik war der Situation angemessen, da meine InformantInnen über ein sehr begrenztes Zeitbudget verfügten und Profis in der Darstellung ihrer Ansichten sind. Dennoch nahmen manche Interviews einen Gesprächscharakter an und die InterviewpartnerInnen äusserten sich ausführlich über ihre individuellen Standpunkte.

Der Begriff «indigen»

Im UNO-System wird der Begriff «indigen» einerseits als Zuschreibung von aussen auf bestimmte Gruppen benutzt (so in UNO-Dokumenten wie auch in den Eingaben von Nichtregierungsorganisationen und anderen Nicht-Indigenen). Andererseits dient er den sich als «indigen» darstellenden Gruppen zur Selbstkategorisierung.

Im Sinne seiner uns hier interessierenden Anwendung wurde besagter Begriff zuerst von englischen und spanischen Entdeckungsreisenden und Kolonialisten zur Beschreibung der «Anderen», der in Übersee «entdeckten» Völker benutzt. Das Adjektiv *indigenous* oder *indígena* stammt von dem lateinischen *indigena*, das die «Eingeborenen» eines bestimmten Gebietes bezeichnet, im Gegensatz zu den «Zugewanderten» (*advenae*)⁶. In diesem Sinn ist «indigen» eine durch den europäischen Kolonialismus geprägte Vokabel.

Im Vergleich dazu unterstreicht der aus dem Griechischen stammende französische Begriff *autochtone* deutlicher als «indigen» (*indigène*) die Idee, dass die so bezeichneten Menschen zuerst in einem bestimmten Gebiet waren. In UNO-Texten fungiert *autochtone* als offizielle französische Übersetzung von *indigenous* bzw. *indígena*⁷.

Der Gebrauch von «indigen» als Selbstkategorisierung hängt mit der Präsenz derjenigen Gruppen in der UNO zusammen, die dort heute als «indigen» gelten. Denn erst aufgrund ihrer Anwesenheit an der UNO begannen sie, sich so zu charakterisieren. Als offizielle Selbstbezeichnung erscheint «indigen» erstmalig 1975 mit der Gründung des *World Council of Indigenous Peoples*. Diese Nichtregierungsorganisation⁸ hatte sich zum Ziel gesetzt, bereits bestehende Allianzen zwischen Indianern und Indigenen anderer Kontinente zu festigen und ihre Interessen in den Menschenrechtsgremien der UNO zu vertreten⁹. Ab diesem Zeitpunkt diente «indigen» als Schirmbegriff für die Ureinwohner selbst, unter dem sie sich weltweit mobilisieren konnten.

Auf meine Frage, ob der Indigenenbegriff trotz seiner kolonialen Vergangenheit nicht problematisch sei, antworteten mir die meisten Indigenen, dass sie ihm weniger ablehnend gegenüberstünden als den Bezeichnungen *native* oder *aboriginal*, welche mit kolonialen Machtbeziehungen und Rassismus behaftet seien. Sie empfanden den Begriff «indigen» eher als positiv und glaubten ihn von seinem kolonialen Erbe befreit. So unterstrich mein Interviewpartner Keone aus Hawai'i seine mobilisierende und vereinigende Bedeutung: «The US taught us that the terms "native" and "aboriginal" make us inferior. Now we have to take care that the term "indigenous" does not become an inferior term as well. It has to be defended as a powerful term with the highest potential possible, one of which is to unite all of us from all over the world here, at the United Nations.» (Interview, Genf, 29.07.1995)

Trotzdem halten viele Indigene zur Benennung ihrer Gruppe die in ihren eigenen Sprachen gebräuchlichen Bezeichnungen für angemessener, wie beispielsweise Manoa aus Neuseeland: «Well, "indigenous" is o.k., at least it's better than "primitive" or "native". But personally, I prefer to use the words in our own language. Then we would be Maori, Kanaka Maoli, Crees and so on.» (Interview, Genf, 27.11.1995)

⁶ Siehe UN-Dokument E/CN.4/Sub.2/AC.4/1996/2, Paragraph 10, S. 5, verfasst von der Vorsitzenden der WGIP, Erica-Irene Daes.

⁷ Im Deutschen wird *indigenous* allgemein mit «Ureinwohner» übersetzt oder unverändert ins Deutsche übernommen. Zuweilen wird auch der – inzwischen eigentlich veraltete – Begriff «Eingeborener» benutzt, wie in der deutschen Ausgabe von Burgers (1987) wichtigem Sachbuch über die Indigenenproblematik (siehe auch Burger 1991).

⁸ Nichtregierungsorganisationen (NROen) sind in der internationalen Politik nationale und internationale Basisorganisationen, die ihre Interessen u.a. in den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der UNO einbringen.

⁹ Aborigines aus Australien, Maori aus Neuseeland und andere waren dort neben nordamerikanischen (und einigen südamerikanischen) Indianern vertreten. Dem *World Council of Indigenous Peoples* folgten weitere indigene NROen: 1977 erteilte ECOSOC dem *International Indian Treaty Council* den NRO-Status, 1981 dem nordamerikanischen *Indian Law Resource Center*. Die *Inuit Circumpolar Conference*, der *Four Directions Council* und der *Indian Council of South America* wurden 1983 von der UNO in die Reihen der NROen mit Beobachterstatus aufgenommen (vergl. Rostkowski 1984).

Die Indigenen

Bevor ich näher auf die Debatten um die Definition des Indigenenbegriffs eingehe, sollten einige Beobachtungen zu den TeilnehmerInnen selbst an Sitzungen der *Working Group on Indigenous Populations* vorausgeschickt werden.

Unter den indigenen Teilnehmern kann eine Art Elite ausgemacht werden. Dabei handelt es sich um keine homogene Gruppe, sondern um ein Konglomerat aus Insidern, die häufig an inoffiziellen indigenen Treffen und offiziellen UNO-Konferenzen teilnehmen, die besonders artikuliert ihre Forderungen vortragen

und über gute Kenntnisse betreffend der UNO-Bürokratie und der Rechtslage verfügen. Der andere Teil der Indigenen besteht aus Neulingen in der UNO-Arena, die eher unqualifizierte Beiträge leisten oder passiv im Hintergrund bleiben. Auch die unterschiedliche regionale Herkunft der Indigenen führt zu beträchtlichen Divergenzen in Forderungen und Zielsetzungen und überschneidet sich oft mit dem Grad ihres Engagements. Die eher passiv auftretenden Indigenenvertreter sind meist Neulinge aus Gebieten wie der ehemaligen Sowjetunion, Afrika und Teilen Asiens. Sie haben kaum Erfahrung mit der UNO-Bürokratie und wenig Kenntnis der Rechtsgrundlagen, auf die sie ihre Forderungen stützen könnten. Im Gegensatz zu nordamerikanischen Indianern und Aborigines, die auf lange politische Mobilisierung auf nationaler Ebene zurückblicken können, sind sie – noch – nicht imstande, ihre Forderungen wirksam zu artikulieren.

Doch es sind nicht nur die fehlenden «Codes» (d.h. der UNO-Jargon), die ihnen Schwierigkeiten bei der Kommunikation bereiten. Zwar sind Englisch und Spanisch die offiziellen Sprachen an der WGI, bei inoffiziellen Treffen stehen jedoch außer für Englisch nicht immer Dolmetscher für Spanisch (ganz zu schweigen von Französisch und Russisch) zur Verfügung. Daher haben die englischsprachigen Indigenen eine Art Heimvorteil. Dies ist zu beachten, wenn man die Situation der spanischsprechenden Indianer Mittel- und Südamerikas betrachtet. Obwohl sie zum Teil ebenso lange an der UNO präsent sind wie ihre nordamerikanischen Kollegen, neigen sie eher dazu, sich abzukapseln, während sie sich gleichzeitig über mangelnden Kontakt zu den englischsprechenden Mehrheit unter den Indigenen beklagen. Der Sprachvorteil paart sich im Fall der nordamerikanischen Indianer, der Maori und der Aborigines oft mit ihrem kulturellen Kapital, nämlich einer sehr guten Ausbildung in juristischen Fragen.

Die regionale Herkunft spiegelt nicht nur unterschiedliches kulturelles Kapital wider, sondern auch divergente Forderun-

gen und Bedürfnisse, die in die UNO-Sitzungen eingebbracht werden. Diese Unterschiede illustriert am besten folgender Vorfall, der ein wahres Nord-Süd-Gefälle zum Ausdruck bringt.

Gordon aus Kanada teilte am indigenen Vorbereitungstreffen 1995¹⁰ mit, dass er in der offiziellen Sitzung im Rahmen der UNO-Dekade für Indigene Völker eine Finanzierung für indigene Olympische Spiele beantragen wollte, denn Indigene seien Nationen und hätten ein Anrecht auf ihre eigenen internationalen Wettkämpfe. Daraufhin erhob sich Carlos aus Peru erbost und klagte darüber, wie wenig sich die Indigenen einig seien. Er lebe in einem Land der Dritten Welt. Seine Kinder hätten nichts zu essen, geschweige denn die Energie, sich sportlich zu betätigen. In der Indigenen-Dekade müssten erst einmal essentielle Probleme wie Hunger und medizinische Versorgung gelöst werden, bevor man an «Spielchen» denken könnte.

Ein weiteres Problem unter den Indigenen ist Repräsentation: Für wen sprechen die Vertreter indigener Organisationen in den UNO-Sitzungen? Dies wird am Fall zweier Organisationen aus Kenia deutlich. Jason erklärte mir, er sei der *wahre* Vertreter der Massai; die anderen seien von der Regierung geschickt und bezahlt, um zu verhindern, dass seiner Organisation – und der Situation der «echten» Massai – Beachtung geschenkt werde. Argwöhnisch grinste er: «From where else should they have the money to send twelve people to Geneva? My organization is poor, because we represent the grassroots, and hey, we are from Africa! And you can see, we're just two people here.»

¹⁰ Jährlich versammeln sich zum grössten Teil «Elite»-Indigene vor Beginn der WGI-Sitzung, um gemeinsam Strategien auszuarbeiten.

Die Diskussionen um eine Definition des Indigenenbegriffs

In den Sitzungen der WGIP von 1995 und 1996 sowie in der Sitzung der *Intersessional Working Group* (IWG) von 1995 kam das Problem einer Definition des Indigenenbegriffs auf die Tagesordnung¹¹. Für die Diskussion im Jahre 1995 hatte die Vorsitzende der WGIP, Erica-Irene Daes, ein Dokument erstellt, das als Diskussionsgrundlage dienen sollte¹². Sie würdigte zwar die Tatsache, dass die WGIP seit ihrer Gründung im Jahre 1982 auch ohne eine formale Definition erfolgreich gearbeitet habe¹³, doch hätten verschiedene Faktoren dazu geführt, dass eine Diskussion des Begriffs «indigen» notwendig geworden sei. So hätte in den letzten Jahren eine starke Vermehrung der teilnehmenden Organisationen an den WGIP-Sitzungen zu Verwirrung darüber geführt, wer als «indigen» anzusehen sei und wer nicht. In ihrem Dokument betonte Daes den Standpunkt der WGIP-Mitglieder, nach dem nicht alle Gruppen, die sich als «indigen» bezeichnen, auch als solche von der WGIP anerkannt werden. Dies gelte insbesondere für eine Burenorganisation und die sog. Rehoboth Basters, die an der WGIP-Sitzung von 1994 teilgenommen hatten und dort als indigene Organisationen aufgetreten waren. Nach Daes sei es an der Zeit, Inhalt, Ausmass und Bedeutung des Indigenenbegriffs zu klären, um weiteren Missbrauch durch nicht berechtigte Gruppen zu verhindern. Außerdem sei die Definitionsfrage insofern aktuell, als einige UNO-Mitgliedsstaaten, welche regelmäßig an den WGIP-Sitzungen teilnehmen, nichtsdestoweniger behaupteten, es gäbe innerhalb ihrer Staatsgrenzen keine Indigenen und sie seien deshalb von der Indigenenproblematik nicht betroffen. Diese Haltung wird vor allem von Indien, Bangladesch, Myanmar (früher Burma) und China vertreten.

Allgemein fußt die Diskussion um eine Definition des Indigenenbegriffs auf der

sog. *working definition*, die vom UNO-Sonderbeauftragten José Martínez Cobo vorgelegt wurde¹⁴. Vier Kriterien für «Indigenität» sind dabei hervorzuheben: 1. *Prä-Existenz und Opfer von Kolonialismus/Eroberung*: Indigene müssen historische Kontinuität mit den Ureinwohnern eines bestimmten Landes vor dessen Eroberung oder Besiedlung von aussen vorweisen können. 2. *Kulturelle Differenz*: Indigene Völker fühlen sich nicht der Kultur der dominanten Gesellschaft in dem Staat, in dem sie heute leben, zugehörig; sie wollen ihre kulturelle Spezifität, ihre Traditionen und sozio-politischen Organisationsformen bewahren. 3. *Nicht-Dominanz*: Indigene Völker nehmen eine gesellschaftliche Randstellung innerhalb des Staates ein, in dem sie leben. 4. *Selbst-identifikation*, d.h. sowohl das Bewusstsein der Einzelperson, einem indigenen Volk anzugehören, als auch ihre Akzeptanz als Mitglied dieser Gruppe durch die Gruppe selbst.

¹¹ Die Definitionsfrage tauchte schon in der ersten Sitzung der WGIP im Jahre 1982 auf. Die Mitglieder der WGIP entschieden 1985, dass es verfrüht sei, eine formale Definition für «indigen» zu erstellen (vergl. UNO-Dokumente E/CN.4/Sub.2/1982/33 und E/CN.4/Sub.2/1985/22).

¹² UNO-Dokument E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/3.

¹³ Es ist nicht ungewöhnlich, dass die UNO ohne formale Definitionen arbeitet. So wurden beispielsweise etliche UNO-Deklarationen und Konventionen über die Rechte von Völkern oder Minderheiten geschrieben, ohne dass diese Begriffe je definiert worden seien. Dies röhrt vermutlich daher, dass die UNO den Anspruch hat, für jedes Menschenrechtsproblem eine universale Lösung zu finden und deswegen sehr grobe Kategorien schafft, die durch formale Definitionen schwer eingrenzbar sind. Isabelle Schulte-Tenckhoff und Tatjana Ansbach (1995: 19) sprechen von einem Paradox in der UNO-Praxis, wenn diese sich die Aufgabe des Minderheitenschutzes auferlegt, ohne festzulegen, wie Minderheiten zu verstehen sind und wie deren jeweilige Probleme aussehen.

¹⁴ Siehe UNO-Dokument E/CN.4/Sub.2/1986/7/A dd.4 (es handelt sich um den Schlussbericht der Cobo-Studie *Study of the Problem of Discrimination against Indigenous Populations*, Vol. V, Conclusions, Proposals and Recommendations).

Der Burenvorfall

Sommer 1995: Langsam füllte sich der Saal, in dem die WGIP-Sitzung stattfinden soll. Die ersten Sitzreihen sind für Staaten-delegierte bestimmt, in den mittleren Reihen sitzen Delegierte von UNO-Organisationen, während in der hinteren Hälfte des Saales die von Indigenengruppen und Nichtregierungsorganisationen geschickten VertreterInnen Platz genommen haben. Manche Indigene sind in «traditioneller» farbenfroher Kleidung erschienen, wobei vor allem die Massai und die Sami auffallen. Ein Krim-Tartare trägt eine Fellmütze trotz der Sommerhitze, eine Hawai'ianerin hat einen traditionellen Umhang umgeknöpft und Blumen ins Haar gesteckt, einige nordamerikanische Indianer tragen Federn und Zöpfe. Die Mehrzahl der Indigenen ist jedoch in westlicher Kleidung – T-Shirts und Jeans, Kleidern und Anzügen – erschienen.

Die erste Wortmeldung zur Frage einer formalen Definition für «indigen» kommt

von Dora, die seit mehreren Jahren als Vertreterin der *Aboriginal and Torres Strait Islander Commission* an den WGIP-Sitzungen teilnimmt: «The lack of a formal definition didn't stop this forum from its work for all these years, and today it still doesn't need to impede it. We don't need a definition. We need self-determination in our own circumstances, which vary from place to place.»

Sie erntet reichlichen Applaus von Seiten der Indigenen, denn sie stellt sich nicht nur gegen eine Definition, sondern stellt auch eine Verbindung zwischen der Definitionsfrage und der Forderung der Indigenen nach dem Recht auf Selbstbestimmung her.

In der Mehrheit sehen sich Indigene als eigenständige Völker oder Nationen, die ein Recht auf politische, soziale, ökonomische und wirtschaftliche Selbstbestimmung haben, wie es in der UNO-Charta und den Menschenrechtspakten von 1966 verankert ist¹⁵. Nach gegenwärtiger Völkerrechtspraxis haben jedoch nur Staaten das Selbstbestimmungsrecht inne, welches sie zum Schutz ihrer territorialen Integrität und politischen Souveränität streng verteidigen.

Malcolm, ebenfalls von der *Aboriginal and Torres Strait Islander Commission*, stimmt Dora zu. Eine von aussen herangetragene Definition würde das den Indigenen zustehende Selbstbestimmungsrecht nur schmälen. Die bisher benutzte Cobo-Definition mit ihrer Aussage, dass indigene Völker kolonisierte Völker seien, reiche völlig aus und ermögliche den Ausschluss derjenigen, die selbst Kolonialisten seien. Dabei deutet er auf die Vertreter von Burengruppen aus Südafrika und den sog. Rehoboth Basters aus Namibia hin, die sich zwischen den Indigenen niedergelassen haben. Während er spricht, geht ein Flüstern durch die Reihen von der Mitte des Saales bis nach ganz hinten: Unter den Anwesenden verbreitet sich die Meldung, dass alle den Saal verlassen sollen, falls diese Delegierten sich zu Wort melden.

Als dem Vertreter des *Interim Council of the Boer People* vom Podium das Wort

erteilt wird, erheben sich etwa 600 TeilnehmerInnen (Indigene, NRO-VertreterInnen und Privatleute) und verlassen lärmend den Saal. Sie versammeln sich hinter der Eingangstür zu einem grossen Kreis, fassen sich an den Händen, klatschen, singen und rufen. Währenddessen spricht der Buren-Redner: «The Boers are an indigenous people from South Africa, because we are oppressed by the dominant society today, and we were victims of British and Dutch colonialism. We as indigenous peoples have grown out of the African soil. We speak a language created in Africa, again confirming that we are indigenous to Africa. We have nothing to do with the European colonialists or the Dutch white settlers, both of them dominating South Africa. One comment on the question of definition: To define indigenous people, how far do you go back in time? There is really nobody who can verify and authenticate if you have really been first on the land. We have a right to be heard. We are offended by what has just happened here in the room. Finally, Mrs. Daes, we welcome your standpoint on the definition to include the right of indigenous peoples to identify themselves. We accept this invitation and identify ourselves – and the Boer people on the whole – as an indigenous people. At least it places some power in the hands of an oppressed indigenous people.»

Nachdem die Protestierenden wieder auf ihre Plätze zurückgekehrt sind, spricht Greg aus Australien besonders eindringlich: «In your opening address, Mrs. Daes, you wanted to have us participate in the definition for "indigenous". We define ourselves by descent, self-identification and by the acceptance by the group of an individual as indigenous. A definition for "indigenous" has to accept diversity and has to be flexible. As the Cobo definition states correctly, indigenous peoples have been colonized by peoples of another culture. It is unacceptable to us that this forum is used by those who exert power in their own states, who themselves are the colonizers.»

¹⁵ Die beiden Menschenrechtspakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche und soziale Rechte von 1966 schreiben in Art.1 das Selbstbestimmungsrecht fest:

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten (Bundeszentrale für politische Bildung 1995: 52-53, 81-82).

Darauf antwortete der Vertreter der Afrikaner Volksfront, während sich der Protest wiederholt: «We fully identify ourselves with the views of Cobo on the characteristics of indigenous communities. The oppression of the Boere Afrikaners is well documented. The Boere Afrikaners fought two wars against the British in an effort to free themselves of the yoke of Colonial oppression. In the Boere Wars, the liberation wars from the colonizers, the Boere people lost more than 27'000 lives. The Boere Afrikaners speak a language which is unique to them. This proves that both our history and our destiny are irreversibly and inextricably bound to that of the continent of Africa, and more specifically, South Africa.»

Nach dem dritten Burensprecher und einer weiteren Protestaktion kommt WGIP-Mitglied Ribot Hatano folgendermassen zu Wort: Seiner Meinung nach vermag es eine formale Definition, unliebsame Gruppen wie die Buren auszuschliessen, wenn sich die Indigenen nur zu einer Definition durchringen würden. Daraufhin antwortet Gary aus den USA, ein Vertreter des *International Indian Treaty Council*, der schon bei vielen WGIP-Sitzungen dabei war: «In iure omnis definitio periculosa est. Or in English: all definitions are dangerous! I think the "working definition" by Cobo is useful, but most of all I want to stress the right of indigenous peoples to self-definition.»

Wann gilt nun eine Gruppe als indigen? Warum wollen die Buren unter die Kategorie «indigen» fallen, bzw. was bedeutet es, in den Augen der UNO indigen zu sein?

Die UNO ist ein bürokratischer Apparat, in dem sich die internationale Politik nach festen satzungsmässigen Regeln, Normen und Kategorien abspielen muss. Die Akteure innerhalb dieses Systems, ob Staaten, Organisationen oder Einzelpersonen bekommen dort einen festen Platz zugewiesen. Auf diese Weise lenkt das UNO-System die Indigenen in seine institutionellen Bahnen und beeinflusst dadurch ihr Selbstverständnis, den Verlauf ihrer Mobilisierung und die Strategien zur

Durchsetzung ihrer Interessen. Ausserdem objektiviert die UNO den Inhalt des Indigenenbegriffs durch spezifische Kriterien (siehe die provisorische Cobo-Definition), auf die sich die Indigenen, nicht-indigene ExpertInnen und Staaten beziehen.

Der Begriff «indigen» wird innerhalb der UNO als quasi-juristische Kategorie gehandhabt. Indigene sind (noch) keine völkerrechtlichen Subjekte wie die Staaten. Dies kann sich jedoch ändern, denn das Völkerrecht befindet sich in einem ständigen Entstehungs- und Wandlungsprozess, wie dies auch die Arbeit an einer UNO-Deklaration über die Rechte indigener Völker verdeutlicht. Somit besteht für die TrägerInnen des Indigenen-Labels die Möglichkeit, verbindliche Rechte zu erhalten.

Das Beispiel der Buren zeigt deutlich, wie dehnbar die Kriterien für die Zugehörigkeit zur Kategorie der indigenen Völker sind. Um vom Potential dieser Kategorie zu profitieren, setzen die betroffenen Organisationen alles daran – gemäss der rationalen Logik der UNO –, den Begriff «indigen» auf sich anwendbar zu machen.

Es ist allgemein bekannt, dass die Buren als europäische Siedler im 18. Jahrhundert ins südliche Afrika ausgewandert sind und massgeblich an der Kolonisation dieser Region beteiligt waren. Nicht nur die Indigenen sehen in ihnen die Kolonialisten, die für lange Zeit die «wahren» Indigenen unterdrückt haben. Doch Punkt für Punkt fordern sie für sich die wichtigsten Kriterien für die Zugehörigkeit zur Kategorie der indigenen Völker ein: Prä-Existenz, Opfer von Kolonialismus, Nicht-dominanz und kulturelle Verschiedenheit.

Während es ihnen mit Leichtigkeit gelingt, ihre Nichtdominanz aufzuzeigen, ist ihre Argumentation bezüglich anderer Kriterien dünn: beispielsweise bei der kulturellen Verschiedenheit, wo sie lediglich ihre Sprache anführen¹⁶. Ähnlich bei den Rehoboth Basters aus Namibien, die auf sprachlicher Ebene eine kulturelle Nähe zu den Indigenen herzustellen versuchen, indem sie Einheitsbekundungen wie *Indigenous brothers and sisters* benutzen oder auf

¹⁶ In einem Interview mit dem Präsidenten der Afrikaner Volksfront konnte er mir auf die Frage nach der kulturellen Besonderheit keine Antwort geben. Vermutlich würde eine Beschreibung seiner Kultur die europäische Herkunft nicht verbergen können; damit würde das Argument, «auf afrikanischem Boden entstanden zu sein» ins Wanken kommen. Als ich am Ende des Interviews seine aufgeschriebenen Ziffern einer Faxnummer nicht lesen konnte, strahlte er gewinnend: «See, this is just one example of how different we are. We even write the numbers differently and you people from Europe can't read them.» (Genf, 27.07.1995)

Begriffe wie *communal land* oder *ancestral land* zurückgreifen. Mit letzteren beschreiben Indigene ein wichtiges Symbol ihrer «Indigenität», nämlich die für sie typische Beziehung zu ihrem Land. Betont wird dabei die gemeinschaftliche Nutzung des Landes und eine jahrhundertlange spirituelle Beziehung zu dem Land, auf dem und von dem sie leben. Daraus ergibt sich ihre Forderung nach dem «Erstrecht», gemäss dem Motto: «Wir waren hier zuerst und haben daher am meisten Anrecht auf das Land».

Buren und Rehoboth Basters versuchen, sich dem in der Cobo-Definition hervorgehobenen Argument der Prä-Existenz und der Bedeutung von Kolonialismus zu entziehen, indem sie behaupten, dass man kaum beweisen könne, wer zuerst in einem bestimmten Gebiet war. Damit treffen sie einen empfindlichen Nerv, denn besonders in der postkolonialen Situation Afrikas und Asiens scheint es problematisch, Indigene nach dem Kriterium der Ureinwohnerschaft zu klassifizieren. Dort sind nach dem offiziellen Abzug der europäischen Kolonalmächte alle Asiaten bzw. alle Afrikaner indigen.

Schliesslich erfüllen die Buren und Rehoboth Basters das Cobo-Kriterium der Selbstidentifikation allein durch ihre Anwesenheit an den WGIP-Sitzungen. Die Problematik dieses Kriteriums ist offensichtlich: Zwar soll so im Sinne der *political correctness* sichergestellt werden, dass das Eigenverständnis der Indigenen ins Gewicht fällt, doch damit öffnet sich jeder erdenklichen Gruppe Tür und Tor.

Die Kontroverse um die Organisationen aus dem südlichen Afrika zeigt, dass eine Gruppe im Sinne der von der UNO angewandten Kriterien dann als indigen gilt, wenn sie Opfer von Kolonialismus ist. Damit evozieren Indigene ein machtvolles Bild zur Legitimation ihrer Forderungen und Positionen. Szenen der Unterwerfung ganzer Kontinente, Metzeleien, Völkermord und historische Schuld werden durch den Begriff des Kolonialismus heraufbeschworen. Dies erlaubt ihnen, ihre heutigen Probleme zu benennen (ihre

politisch-ökonomische und gesellschaftliche Marginalisierung) und schafft einen gemeinsamen Feind, nämlich den jeweiligen Staat, in dem sie leben. Für Indigene soll die UNO – wie in der Entkolonialisierungsära – Vermittlerin zwischen Machthabern und Befreiungssuchenden sein. Sie soll als Arena für indigene Forderungen zur Verfügung stehen.

Zwischen Buren bzw. Rehoboth Basters und Indigenen findet ein Kampf um die Symbole statt, die letzteren zur Abstetzung ihrer Gruppengrenzen dienen. Dies gilt besonders für die Übernahme «indiger Codes» durch erstere sowie deren Behauptung, ebenfalls Kolonialismusopfer zu sein. Durch den indigenen Protest entfaltet sich ein soziales Drama der Abgrenzung der Indigenen und ihrer Verbündeten gegen Buren und Basters. Ramón aus Bolivien kommentiert dies folgendermassen: «We said, hey, these guys are not part of our family. And then we walked out of the room.» (Interview, Genf, 1.12.1995)

Auf meine Frage, warum Buren in den Augen der UNO als indigen gelten wollen, antwortete mir der Präsident der *Afrikaner Volksfront* in einem Interview recht pragmatisch: «In this forum, it is obvious that speaker after speaker says: we need self-determination. And we are looking for that too.»

Tatsächlich gibt es innerhalb der UNO kein anderes Forum, das sich mit Forderungen auf Selbstbestimmung und Autonomie beschäftigt, auch nicht im Rahmen der UNO-Minderheitenpolitik, die weit entfernt ist von der Behandlung von Forderungen nach Kollektivrechten. Zwar tagt seit 1995 auch eine *Working Group on Minorities*, doch deren Arbeit fußt in erster Linie auf der sehr individuell ausgerichteten *Declaration on the rights of persons belonging to national or ethnic, linguistic and religious minorities*, die die UNO-Vollversammlung 1992 verabschiedet hat.

Es reicht also nicht, wenn sich eine Gruppe «nur» in ihrer Existenz bedroht sieht, aus welchen Gründen auch immer. Erst durch die Erfüllung bestimmter Kri-

terien – wie z.B. Opfer von Kolonialismus zu sein oder die Ersten in einem bestimmten Gebiet – können Bevölkerungsgruppen als «indigene Völker» das Recht auf Selbstbestimmung von der internationalen Gemeinschaft einfordern, um auf einen Status ähnlich dem der Staaten hinzuarbeiten.

Wie verändert die Präsenz der Buren und der Rehoboth Basters die Einstellung der Indigenen zu einer formalen Definition?

Die in der WGIP-Sitzung aktiven Indigenen stellen sich allgemein gegen eine formale Definition, obwohl sie die *working definition* von Cobo akzeptieren und als Abgrenzungsinstrument gegen die Buren einsetzen (besonders im Fall des Kriteriums der Prä-Existenz mit ihrer Implikation, Opfer von Kolonialismus und Eroberung zu sein). Sie wollen den Status quo einer *vague* Definition erhalten, da sie sich, wie sie sagen, gegen den kontrollierenden Zugriff der Staaten schützen wollen. Doch in inoffiziellen Aussagen wird die *vage* Definition durch die Präsenz der Buren und Rehoboth Basters ambivalent gesehen. George aus Kanada, der schon viele Jahre an den WGIP-Sitzungen teilnimmt, erklärt: «The definition is a double-edged sword, I would say. On the one hand it could keep people out who don't belong here. On the other hand, it would give an avenue to oppressive governments to deny people with legitimacy access to the forum of the Working Group.» (Interview, Genf, 26.07.1995)

Jason aus Kenia vertrat sogar folgende Meinung: «The current definitional tools are too broad, anyone can be included!» (Interview, Genf, 25.07.1995)

Dass diese ambivalente Einschätzung der Definitionsfrage in der offiziellen Diskussion nicht zum Tragen kommt, ist bemerkenswert, denn eine formale Definition könnte unliebsame Eindringlinge (die Buren) ausschliessen. Stattdessen lehnen die Indigenen einstimmig eine solche Definition als koloniale Praxis ab. Ihre Furcht, dass die Staaten eine formale Definition zur Einschränkung der Anzahl indi-

gener Gruppen benutzen könnten, ist grösser als ihre Angst vor unliebsamen Eindringlingen. Gegen letztere habe sie ihre eigene Strategie entwickelt: das demonstrative Verlassen des Saals als Instrument der kollektiven Ächtung.

Der asiatische Block

Auch durch die Haltung der VertreterInnen von Staaten wie Indien, Bangladesch, China und Myanmar (früher Burma) werden die Indigenen mit der Definitionsfrage konfrontiert. Diese Staaten des sog. asiatischen Blocks (nomen est omen?) sperren sich gegen die Anwendung der Kategorie «indigen» auf ihre nationale Situation. Paradoxalerweise lassen sie sich dennoch keine WGIP-Sitzung entgehen. Sie wollen mit ihrer Anwesenheit Kontrolle über ihr internationales Image behalten, denn in der WGIP werden jedes Jahr die Berichte über schlimmste Menschenrechtsverletzungen (Massaker, Räumung von Dörfern und Folter) in Asien laut.

Der Vertreter von Indien instrumentalisierte in der *Intersessional Working Group* von 1995 den Burenvorfall, um gegen die indigene Forderung nach Selbstidentifikation und gegen die Arbeit der WGIP Front zu machen: «The criteria of self-identification can be self-defeating to the true indigenous people, because it allows for neo-nazis to enter this forum. This incidence shows that the credibility of the Working Group on Indigenous Populations is at stake.»

In der 1995er Sitzung der WGIP drückte er exemplarisch die Haltung des asiatischen Blocks aus: «We want to stress that the term “indigenous peoples” is not applicable to my country since the entire population has been living on the land for the past several millennia, thus making everyone indigenous to the land in India. We should not forget that indigenous issues in the UN began as a project for peoples yet to be decolonized. In the 1950s, India decolonized and became an indigenous, independent country.»



Tatsächlich galten zu Beginn der indigenen Präsenz in der UNO diejenigen Gruppen als indigen (und verstanden sich selbst als solche), die in ehemaligen europäischen Siedlerkolonien wie den USA, Kanada, Australien und Neuseeland leben¹⁷. Das Indigenenproblem wurde als Problem einer nicht erfolgten Entkolonialisierung verstanden: In Ländern wie den USA gab es eine Unabhängigkeit vom Mutterland, jedoch keine Entkolonialisierung der Urbevölkerung wie in Asien oder Afrika¹⁸.

Durch das politische Klima des Ost-West-Konfliktes während der Gründungsphase der WGIP Ende der siebziger Jahre wurde dieses Verständnis der Indigenenproblematik verstärkt. Die sozialistischen Länder erklärten die Lage der damals als «indigen» geltenden Gruppen als ein typisch westliches Problem, das vor allem die USA, Kanada, Australien und Neuseeland betraf.

Schon in der ersten Sitzung der WGIP im Jahre 1982 fühlten sich diese Staaten durch die massiven Anschuldigungen von indigener Seite bedrängt und fürchteten um ihr Image in der weltpolitischen Öffentlichkeit. Um von sich selbst abzulenken, drängten diese Staaten darauf, die Anwendung des Begriffs «indigen» auf die sog. Dritte Welt, mit der sich die sozialistischen Staaten gegen den Westen verbünden wollten, auszudehnen. Gleichzeitig wirkten die bereits bestehenden indigenen Organisationen und westlichen NROen als Katalysatoren für die Globalisierung des Indigenenbegriffs. Nach und nach kamen Gruppen aus allen Weltteilen, inklusive der ehemaligen Sowjetunion zu den Sitzungen der WGIP. Die Zahl der daran teilnehmenden indigenen Gruppen stieg von Jahr zu Jahr: 1985 waren es 47, verglichen mit 72 Gruppen im Jahre 1990¹⁹.

Auch die UNO-Sonderorganisation *International Labour Organization* (ILO) trug zur Universalisierung des Begriffs «indigen» bei, indem sie 1957 eine internationale Konvention über *Indigenous and Tribal Peoples* verabschiedete, die 1989 überarbeitet wurde²⁰. Beide Fassungen

betreffen sowohl die Indigenen der ehemaligen europäischen Siedlerkolonien als auch sog. tribale oder ethnische Gruppen in Afrika und Asien.

Die Haltung des asiatischen Blocks wirft Fragen zum Unterschied zwischen indigenen Völkern und Minderheiten auf, wenn der Vertreter von Bangladesch an der WGIP 1995 erklärt: «Indigenous issues are not of direct relevance to Bangladesh. We are only here to listen and help set standards for the *true* indigenous peoples. Bangladesh is a nation of indigenous people, indigenous to the land for thousands of years. We do not have an indigenous-exogenous dichotomy and therefore no indigenous people in the special sense applicable to societies characterized by the indigenous-settler dichotomy. Bangladesh has ethnic groups, specifically tribal groups who are distinct from the ethnic majority. These tribal groups constitute ethnic minorities or subnational entities but not indigenous peoples versus the rest of the population. It is therefore surprising to us that persons speaking on behalf of tribal groups of Bangladesh should bring their issues here to the Working Group.»

Wo liegt der Unterschied zwischen indigenen Völkern und Minderheiten? Was ist das Spezifische an «Indigenität»? Sowohl nicht-indigene ExpertInnen, die zwischen den Staaten, der UNO und den Indigenen vermitteln wollen, wie auch die Indigenen selbst mussten sich mit dieser Frage im Verlauf der Definitionsdiskussionen auseinandersetzen.

Die nicht-indigenen ExpertInnen betonen, dass eine Gruppe, um als indigen zu gelten, die Cobo-Kriterien erfüllen muss. Allerdings messen sie den einzelnen Kriterien unterschiedliche Bedeutung zu. Die Mehrheit ist der Meinung, Gruppen aus Asien und Afrika seien genauso indigen wie Gruppen aus Kanada und Neuseeland. Sie begründen diesen Standpunkt, indem sie die allen indigenen Gruppen gemeinsame politische Marginalität und kulturelle Verschiedenheit im Vergleich zur dominanten Gesellschaft im jeweiligen Land hervorheben. Demgegen-

¹⁷ Auch die lateinamerikanischen Staaten sind historisch gesehen sog. *settler states*, doch werden sie nach meinen Informationen selten als solche bezeichnet. Grund dafür könnte sein, dass in Lateinamerika (vor allem in der Phase der Unabhängigkeit von den europäischen Mutterländern) eine sehr viel stärkere Vermischung zwischen den Ureinwohnern und Europäern stattgefunden hat als in den USA oder Australien.

¹⁸ Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre war die Entkolonialisierung von ehemaligen afrikanischen und asiatischen Kolonien unter Anwendung der UNO-Resolution 1514 (1960), *Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker* nahezu abgeschlossen.

¹⁹ Die Zahlen stammen aus der Teilnehmerliste der WGIP-Berichte 1985 und 1990 (UNO-Dokumente E/CN.4/Sub.2/1985/22 und E/CN.4/Sub.2/1990/42).

²⁰ ILO-Konvention Nr. 107 (1957), überarbeitet als ILO-Konvention Nr. 169 (1989).

über ist das WGIP-Mitglied Miguel Alfonso Martínez der einzige Experte, der sich ausdrücklich gegen ein universales Verständnis des Indigenenbegriffs wendet²¹. Zur Unterscheidung zwischen indigenen Völkern und Minderheiten greift Alfonso Martínez aus der Cobo-Definition die Faktoren von Kolonialismuserfahrung und Prä-Existenz heraus. Seiner Meinung nach ist Cobos Kriterium der «historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies» irreführend, da es auch Minderheiten einschliesst. Ausserdem lehnt er die «kulturelle Verschiedenheit» oder den Begriff der traditionellen Lebensweise als Spezifik der Indigenen ab, da sich auch Minderheiten dadurch auszeichnen können. Würde Alfonso Martínez' Standpunkt von der WGIP aufgegriffen, bedeutete dies für die Indigenen, dass mehr als die Hälfte von ihnen die Teilnahmeberechtigung an den WGIP-Sitzungen verlöre. Alfonso Martínez' Position macht deutlich, dass jede Definition, die eindeutiger als die von Cobo zugeschnitten ist, immer eine Einschränkung bedeuten würde.

Im Gegensatz zu Alfonso Martínez vertritt die Mehrheit der ExpertInnen den Standpunkt, dass der Indigenenbegriff global anwendbar sei. Zugunsten der Gruppen aus Afrika und Asien werden traditionelle Lebensweisen und politisch-soziale Marginalisierung als allen indigenen Gruppen gemeinsame Elemente hervorgehoben (siehe z.B. Burger 1987: 11-13; Burger 1990; Burger 1991: 16-17 und Eriksen 1993: 125).

Die Vorsitzende der WGIP, Erica-Irene Daes, teilt diese Meinung und versucht, die WGIP durch uneingeschränkte Partizipation für möglichst viele Gruppen offen zu halten. Dank dieser Praxis scheint es leicht, «indigen» oder, um es überspitzt auszudrücken, «indigener» als andere Indigene eines Landes zu sein. So gelten beispielsweise die Ogoni aufgrund ihrer internationalen Interessenpolitik als «indigener» als benachbarte Gruppen, obwohl letztere sich von ihnen in sozio-ökonomischer und kultureller Hinsicht kaum

unterscheiden (vergl. auch Siebert 1997 und Schulte-Tenckhoff 1997).

Auch die Indigenen selbst befassen sich mit dem Unterschied zwischen Minderheiten und indigenen Völkern. Sie betonen immer wieder, dass sie keine Minderheiten, sondern souveräne Nationen oder Völker seien. Besonders die asiatischen Indigenen versuchen, sich gegen eine Klassifikation als Minderheiten zu schützen, indem sie sich auf die Cobo-Kriterien beziehen. Sie betonen ihre besondere Beziehung zum Land und ihre traditionellen Lebensweisen, erkennen aber auch die Wichtigkeit der Kolonialismuserfahrung als Legitimation ihres Status als indigene Völker an. Sie weiten den Begriff des Kolonialismus aus, indem sie betonen, Opfer von *internal colonialism* oder *indigenous colonialism* zu sein, d.h. von verwestlichten indigenen Eliten unterdrückt zu werden, welche vor allem ihre eigenen und die Interessen der Industriemächte (Neokolonialismus) verfolgen. Mit der Ausdehnung des Kolonialismuskonzepts widersetzen sie sich auch Alfonso Martínez' Versuch, den Indigenenbegriff und seine Problematik einzuschränken.

Ein Volk unter Kolonialherrschaft kann völkerrechtliche Instrumente der Entkolonialisierung für sich beanspruchen. Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung wird von Indigenen sowohl aus den ehemaligen europäischen Siedlerkolonien wie auch aus Asien und Afrika eingefordert. Allerdings variieren die Vorstellungen von einer praktischen Umsetzung dieses Rechts stark: Manche Gruppen fordern politische Partizipation innerhalb der Staaten, in denen sie leben; andere kämpfen um politische Autonomie; einige wenige beanspruchen territoriale Unabhängigkeit.

Die Kontroverse um die Buren und die Rehoboth Basters hat gezeigt, dass Kolonialismuserfahrung als ein wichtiges Abgrenzungselement der Indigenen gegenüber anderen als Eindringlinge abqualifizierten Gruppen beansprucht wird. Im Konflikt mit den asiatischen Staaten oder ExpertInnenmeinungen (wie der von Alfonso

²¹ Er stellt seine Position ausführlich im UNO-Dokument E/CN.4/Sub.2/1995/27 dar, *Study on treaties, agreements and other constructive arrangements between States and indigenous populations. Second progress report submitted by Mr. Miguel Alfonso Martínez, Special Rapporteur*. In dieser Studie werden Verträge und Abkommen (aus dem Zeitraum zwischen 1700 und heute) zwischen indigenen Nationen und Kolonialmächten oder heutigen Regierungen auf ihre Einhaltung überprüft. Als Beispiel seien die Verträge zwischen indianischen Nationen und der englischen Krone in Kanada oder der amerikanischen Regierung aus dem 19. Jahrhundert genannt (vergl. Schulte-Tenckhoff 1994).

Martínez) tendieren die Indigenen dazu, den Kolonialfaktor allgemeiner aufzufassen.

Die verschiedenen Standpunkte zu Unterschieden zwischen Minderheiten und indigenen Völkern verdeutlichen, in welchem Machtspiel Indigene, Staaten und ExpertInnen begriffen sind. Die Definitionsversuche sind ein politisches Unterfangen, denn die Bedeutung des Begriffs «indigen» ändert sich je nach Interessenlage.

Die Abwehrhaltung des asiatischen Blocks gegenüber einer Verallgemeinerung des Indigenenbegriffs hat unter den Indigenen selbst zu drei verschiedenen Positionen in der Definitionsdebatte geführt:

1. Trotz Buren und Basters zeigt die Mehrzahl der Indigenen kein Interesse daran, sich mit Hilfe einer Definition gegen Minderheiten und andere Gruppen abzugrenzen. Sie sehen keinen Unterschied zwischen Indigenen aus den ehemaligen europäischen Siedlerkolonien und solchen aus Asien und Afrika. Sie betonen, dass «Indigeneität» global aufzufassen sei, dass sie alle unter kolonialen Machtstrukturen und Marginalisierung leiden, und sie heben ihre spezifische Kultur, ihre besondere Beziehung zum Land, insbesondere in Opposition zur dominanten Gesellschaft hervor. Die kaum greifbaren Komponenten von «authentischer Kultur» und traditioneller Lebensweise scheinen für Indigene eine zentrale Rolle zu spielen: Es geht darum, sich selber zwar zu definieren (um von der UNO-Kategorie «indigen» zu profitieren), gleichzeitig aber zu vermeiden, dass eine endgültige Definition bestimmte Gruppen ausschliesst.

2. Einige asiatische Indigene nahmen im Vorbereitungstreffen zur WGIP 1996 die entgegengesetzte Position ein: Sie betrachten die UNO als eine Art Beschützerin, die durch Annahme einer allgemeingültigen Definition Schutz gegen nationale Regierungen bieten kann. In den offiziellen Diskussionen ordneten sich die Neulinge jedoch der indigenen Elite unter, die ihre Haltung als naiv und unerfahren verurteilte.

3. Die dritte Haltung wird von nur sehr wenigen Elite-Indigenen aus Unmut über die asiatischen Staaten vertreten: «The presence of Bangladesh and India is not beneficial in sessions of the working group!», klagte Estancia aus Ecuador in der WGIP-Sitzung 1996. Jean, die indigene Juristin aus Kanada, sah es ähnlich in einem Gespräch mit mir: «We should get rid of those bloody Asian governments. They block all negotiations with their repressive attitude». Ihrer Ansicht nach ist der politische Prozess in der WGIP und die Annahme der Deklaration über die Rechte indigener Völker durch die asiatischen Staaten gefährdet. Wie Alfonso Martínez ist Jean der Meinung, der Begriff «indigen» sei nur im Kontext der erstmaligen europäischen Siedlerkolonien anwendbar; asiatische und afrikanische Gruppen, erklärte sie in einem Interview, sollten sich an andere UNO-Gremien wenden (Interview, Genf, 26.11.1995).

Alle drei von indigenen Vertretern eingenommenen Positionen zielen darauf ab, die Vorteile der Kategorie «indigen» für die eigene Gruppe beanspruchen zu können. Sie verweisen aber auch auf eine dem Definieren innewohnende Ambivalenz, die bereits im Burenvorfall angeklungen ist. Einerseits mag es für die Indigenen von Vorteil sein, wenn eine Definition festlegt, wer als indigen anzusehen ist, wer an der Problematik beteiligt und wie diese beschaffen ist: Gehört eine Gruppe in besagte Kategorie, kann sie bestimmte Forderungen in der UNO vorbringen und Druck auf Staaten ausüben. Andererseits setzt das Definieren, «the naming of things», eine Machtasymmetrie zwischen denen, die benennen (den Machthabern) und den Benannten (den Machtlosen) voraus. Eine formale Definition kann nicht ohne Mithilfe der Staaten formuliert werden. Diese werden gemäss ihrer Interessenlage die Reichweite der Indigenenproblematik einschränken und somit Gruppen ausgrenzen. Gegen die Definition zu sein bedeutet dann, sich der Macht der Benenner zu entziehen, gegen die man ohnehin kämpft.

Die Furcht der Indigenen vor einer formalen Definition von aussen ist so gross, dass sie, trotz unterschiedlicher interner Positionen, eine einheitliche Front dagegen in den offiziellen Diskussionen bilden. Um den Staaten gegenüber als ernstzunehmende Gegner auftreten zu können, werden interne Unterschiede nicht nach aussen getragen.

Der indigene Widerstand gegen eine formale Definition offenbart einen symbolischen Machtkampf zwischen indigenen Völkern und Staaten. Dabei sind zwei Punkte besonders hervorzuheben: Erstens wird ihre Position als widerstandsleistende Kolonialismus-Opfer geschwächt, wenn sie einen weiteren Machtakt – eine formale Definition seitens der Staaten – zulassen. Zweitens scheint die indigene Elite folgende Strategie zu verfolgen: Je mehr indigene Gruppen in der UNO präsent sind, desto besser erreichen sie ihre Ziele. Je sichtbarer sie sind, desto weniger können ihre Forderungen ignoriert werden.

Der Deklarationsentwurf über indigene Rechte

Die Frage der Definition von «indigen» tauchte ebenfalls in der 1995er Sitzung der *Intersessional Working Group* (IWG) auf, welche sich mit der Ausarbeitung einer Deklaration²² über indigene Rechte befasst und die Frage erörtert, wer diese Rechte beanspruchen kann. Noch mehr als in den Diskussionen an der WGIP wird hier deutlich, was *hinter* dem Definitionsstreit steht: die Forderung nach Selbstbestimmung für indigene Völker und nach anderen Kollektivrechten. Zwar existiert bereits ein Deklarationsentwurf der WGIP, doch dieser soll – zumindest den UNO-Materialien nach – lediglich als Basis für einen neuen Entwurf diskutiert werden.

Bei der Deklaration, in der die WGIP spezifische Rechte für Indigene festschrieb, welche durch bisherige Menschenrechts-

instrumente noch nicht abgedeckt sind, legte die Vorsitzende Erica-Irene Daes grossen Wert auf die Berücksichtigung indiger Forderungen. Die meisten Indigenen fühlten sich durch den Entwurf repräsentiert, nennt er doch in Art. 3 die zentrale Forderung der Indigenen, nämlich das Recht auf Selbstbestimmung.

Da das Selbstbestimmungsrecht nur von Völkern beansprucht werden soll, wollen die Staaten verhindern, dass die Indigenen als Völker im völkerrechtlichen Sinn zu verstehen sind. Deswegen führten sie in der IWG eine Diskussion über die Definition und den Status der Indigenen, die nach ihrer Meinung lediglich Volksgruppen (*populations*), nicht Völker (*peoples*) sind. Manche Staaten erklärten sich allerdings bereit, den Indigenen ein internes Selbstbestimmungsrecht in Form von politischer Partizipation oder regionalpolitischer Autonomie einzuräumen.

Schlussfolgerung

In den hier beschriebenen drei Debatten über den Indigenenbegriff hat sich gezeigt, dass das Problem einer formalen Definition (und des damit einhergehenden Status) von indigenen Völkern kein rein intellektuelles (oder formaljuristisches), sondern ein politisches Problem darstellt: Wenn die Definition des Begriffes «indigen» und der Status indigener Völker nicht im Sinn der Staaten erklärt wird, könnte die Souveränität bestimmter Staaten auf dem Spiel stehen.

Die UNO hat mit der Kategorie «indigen» den darunter fallenden Gruppen einen grösseren rechtlichen Spielraum zugeteilt als Minderheiten. In letzterem Falle sind lediglich *Angehörige* von Minderheiten geschützt. Der Deklarationsentwurf über die Rechte indigener Völker offenbart, welche Rolle die *independent experts* in der UNO spielen: Der von ihnen ausgearbeitete Deklarationsentwurf räumt indigenen Völkern weitreichende Standards ein.

²² UNO-Deklarationen sind lediglich Willenserklärungen der beteiligten Staaten und haben völkerrechtlich keine verbindliche Wirkung. Doch auf eine Deklaration kann eine Konvention folgen, die die unterzeichnenden Staaten vertraglich zur Einhaltung verpflichtet. In der Konvention werden die Bestimmungen der Deklaration meistens verstärkt. Deshalb achten die Staaten in der IWG darauf, nicht schon bei der Deklaration zu weitreichende Rechte zuzulassen. Für die Indigenen kann eine Deklaration symbolische Anerkennung ihrer Existenz und ihrer Situation bedeuten. Außerdem erhalten sie durch die zu ihren Gunsten festgelegten Prinzipien symbolisches Kapital (d.h. internationale Aufmerksamkeit und ein Druckmittel gegenüber den Staaten), um ihre Position zu stärken.

Es zeigt sich auch, dass die UNO nicht mit der Summe ihrer Mitgliedsstaaten gleichzusetzen ist, denn dank der Initiative der *independent experts* (und der Lobby der NROen) können Foren und Regeln geschaffen werden, die nicht mehr direkt vom Willen einzelner Staaten abhängig sind. «The Working Group [...] is a creation of states, but not its creature», bemerkt dazu Maivân Lâm. Dabei geht es ihr darum, die Rolle der WGIP-Mitglieder als Akteure, die einen «visionären» Diskurs ermöglichen, zu unterstreichen; letzterer «tends to juxtapose “what is” with “what should be”» (Lâm 1992: 620, 617). Die Vision der Vorsitzenden der WGIP kommt beispielsweise in ihrer Schlussrede zum Anlass der 1995er Sitzung zum Ausdruck: «The UN should be a place [...] for all peoples and nations».

Es wurde deutlich, dass Gruppen, die unter die Kategorie «indigen» fallen, im UNO-System bestimmte Ressourcen erhalten. Diese Ressourcen bestehen bisher nur aus «symbolischem Kapital»²³: Anerkennung ihrer Existenz und ihrer Probleme im Rahmen der UNO-Aktivitäten. Rechtsverbindliche Garantien erhalten sie nicht, bisher gibt es nur Entwürfe für ihre Rechte²⁴. Doch können gewisse Gruppen unter der Kategorie «indigen» in Erscheinung treten, die bisher in der Weltpolitik unsichtbar waren. Sie verstehen sich zwar als Opfer von Kolonialismus (wichtigstes Abgrenzungskriterium der Indigenen anderen Gruppen gegenüber). Indem sie in der UNO jedoch zu Akteuren werden, wehren sie sich gegen ihre machtlose Position.

Die Diskussionen um eine formale Definition des Indigenenbegriffs und um die Festlegung des Status indigener Völker entpuppen sich als symbolisches Gefecht zwischen Indigenen und Staaten. Dahinter verbirgt sich der Kampf der Indigenen um Veränderung ihrer politisch marginalen Position gegenüber den Staaten und das Bestreben der Staaten, die bisherigen politischen Kräfteverhältnisse zu erhalten. Zur Veränderung ihrer politischen Stellung fordern die Indigenen eine Position, die

nur die Staaten besitzen, nämlich das Selbstbestimmungsrecht und den Status als Völker.

Mit ihrer Legitimation als ehemals souveräne Völker oder Nationen versuchen die Indigenen, die sich aus verschiedensten Gruppen mit sehr unterschiedlichen historischen Erfahrungen zusammensetzen, sich in die Logik der internationalen Weltordnung hineinzumanövriren: Da allein Nationalstaaten völkerrechtliche Subjekte sind und als solche das Recht auf Selbstbestimmung besitzen, fordern die Indigenen, ebenfalls als Rechtssubjekte internationalen Rechts anerkannt zu sein.

Die Künstlichkeit der Kategorie «indigen» ist demnach offensichtlich. Meines Erachtens ermutigen die Machtverhältnisse in der Weltpolitik – und die entsprechenden Machtstrukturen innerhalb des UNO-Systems – zur Bildung einheitlicher, unter eine einzige Kategorie fallender Gruppen. Denn unter den heute geltenden weltpolitischen Machtstrukturen ist für marginale Gruppen nur wenig Spielraum vorhanden. Um in der UNO Aufmerksamkeit zu erregen, muss eine Gruppe eine bestimmte Größe erreicht und starke Lobby-Arbeit für ihre Interessen geleistet haben. Außerdem schafft die UNO nur dann für solche Gruppen einen dauerhaften Platz, wenn diese sich über eine eigene, einheitliche Problematik definieren – wie für Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Minderheiten – mit den entsprechenden Gremien und Programmen.

Gruppen, die in der UNO Aufmerksamkeit suchen, werden somit dazu ermutigt, die Besonderheit ihrer Situation gegenüber der anderer Gruppen zu unterstreichen. Gleichzeitig benötigen sie eine starke Legitimation, die ihre spezifischen Forderungen rechtfertigt.

Ihre Legitimationssuche führt dazu, dass sich Indigene von anderen Gruppen unterscheiden wissen wollen. In ihrem Selbstverständnis sind sie nicht nur Mitglieder bestimmter ethnischer Gruppen, sondern Indigene mit dem Anrecht auf mehr Rechte als andere. Ihre Legitimation ist ein wichtiges Mittel, um in der inter-

²³ Im Sinne von Pierre Bourdieu, d.h. das Prestige, das eine Gruppe oder eine Person in einem bestimmten sozialen Feld innehat (vergl. Bourdieu 1985: 11).

²⁴ Auch im Fall der rechtsverbindlichen ILO-Konventionen 107 und 169 besteht die Schwierigkeit – und dies gilt für das Völkerrecht allgemein –, dass die Befolgung von vertraglichen Bestimmungen nur schwer überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, insbesondere von den Indigenen selbst.

nationalen Politik sichtbarer und fordernder als andere marginale Gruppen – wie beispielsweise «gewöhnliche» ethnische Gruppen und soziale Unterschichten – zu erscheinen.

Literatur

BOURDIEU Pierre

1985. *Sozialer Raum und «Klassen»: Leçon sur la leçon: Zwei Vorlesungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.)

1995. *Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen*. Bonn.

BURGER Julian

1987. *Report from the Frontier: The State of the World's Indigenous Peoples*. London: Zed Books.

1990. *The Gaia Atlas of First Peoples: A Future for the Indigenous World*. London: McCarta.

1991 (1990). *Die Wächter der Erde: Vom Leben sterbender Völker*. Reinbeck: Rowohlt.

ERIKSEN Thomas Hylland

1993. «Minorities and the State», in: *Ethnicity and Nationalism: Anthropological Perspectives*, p. 121-146. London, Boulder: Pluto Press.

HONER Anne

1993. *Lebensweltliche Ethnographie: Ein explorativ-interpretativer Forschungsansatz am Beispiel von Heimwerker-Wissen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

LÂM Maivan Clech

1992. «Making Room for Peoples at the United Nations: Thoughts Provoked by Indigenous Claims to Self-Determination». *Cornell International Law Journal* (Ithaca) 25: 603-622.

LITTLE Paul

1995. «Ritual, Power and Ethnography at the Rio Earth Summit». *Critique of Anthropology* (London) 15(3): 265-288.

ROSTKOWSKI Joëlle

1984. «The Struggle for Political Autonomy: US Indians and the United Nations», in: Pieter HOVENS (Hg.),

North American Indian Studies 2, p. 86-98. Göttingen: Edition Herodot.

SCHULTE-TENCKHOFF Isabelle

1994. «L'étude des Nations Unies sur les traités entre peuples autochtones et Etats». *Recherches amérindiennes au Québec* (Montréal) 24(4): 17-27.

1997. «Ureinwohner in Afrika: Überlegungen am Beispiel der Ogoni in Nigeria». *Afrika-Bulletin* (Basel) 85: 6-7.

SCHULTE-TENCKHOFF Isabelle, ANSBACH Tatjana

1995. «Les minorités en droit international», in: Alain FENET (dir.), *Le droit et les minorités: analyses et textes*, p. 15-81. Bruxelles: Editions E. Bruylants.

SIEBERT Ute

1997. «Marginalisiert und unterdrückt = indigen?». *Afrika-Bulletin* (Basel) 85: 5.

formal definition of the term «Indigenous» reflects a symbolic confrontation between Indigenous Peoples and state governments. It symbolizes Indigenous Peoples' resistance against the conditions of marginality they continue to experience, and against states' efforts unilaterally to maintain their political power and territorial integrity.

Autorin

Ute Siebert, geb. 1968 in Stuttgart, begann 1989 das Studium der Fächer Ethnologie, Politologie und Amerikanistik an der Universität Tübingen. Im Jahre 1992-1993 besuchte sie die University of Washington, Seattle/USA, und setzte 1993 ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin und Freien Universität Berlin fort. Gleichzeitig absolvierte sie Praktika bei der Gesellschaft für bedrohte Völker (Göttingen) und dem Sekretariat der *Working Group on Indigenous Populations* der UNO (Genf). Im Sommer 1997 schloss sie ihr Studium mit dem Magister Artium in Ethnologie ab.

Abstract

The international debate regarding a formal definition of the adjective «Indigenous» offers insights into the significance of this term within the United Nations system. This article investigates the power relations between groups claiming to be Indigenous, representatives of governments and the U.N. (along with its independent experts).

The author argues that reference to Indigenousness amounts to a call for political action. Through the claims made and the legitimacy sought in the name of Indigenousness, a larger political and legal space than that usually allowed for minorities is being created. Indeed, the rights and claims negotiated before the U.N. *Working Group on Indigenous Populations* clearly exceed common human rights standards, since they also include claims of self-determination for non-state entities. The discussion regarding a